

§ 6

Die Haupteinnahmen des Staatshaushalts

(1) Die Einnahmen des Staatshaushalts aus der volkseigenen Wirtschaft erhöhen sich

von 1 464,0 Millionen DM im Jahre 1950
auf 2 966,4 Millionen DM im Jahre 1951.

Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushalts erhöht sich von 9,58% im Jahre 1950 auf 12,97% im Jahre 1951.

(2) Der Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen des Staatshaushalts wird von 69,5% im Jahre 1950 auf 66,1% im Jahre 1951 gesenkt.

§ 7

Die Hauptausgaben des Staatshaushalts

(1) Die Ausgaben für die Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft erhöhen sich

von 1 212,0 Millionen DM im Jahre 1950
auf 2 385,5 Millionen DM im Jahre 1951.

Ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Staatshaushalts erhöht sich von 7,83% im Jahre 1950 auf 10,5% im Jahre 1951.

(2) Die Ausgaben für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft werden

von 1 302,8 Millionen DM im Jahre 1950
auf 1 630,6 Millionen DM im Jahre 1951,

also um 25,2% erhöht.

(3) Die Ausgaben für kulturelle und soziale Zwecke und für das Gesundheitswesen werden

gegenüber 5 761,7 Millionen DM im Jahre 1950
auf 7 416,1 Millionen DM im Jahre 1951,

also um 28,5% erhöht. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Staatshaushalts beträgt 32,9%.

(4) Die Ausgaben für Zwecke der Förderung der Jugend und des Sports werden

von 307,0 Millionen DM im Jahre 1950
auf 524,2 Millionen DM im Jahre 1951,

also um 71% erhöht.

(5) Für die Vergrößerung der staatlichen Materialreserve und für die Finanzierung von Überplanbeständen werden im Staatshaushaltsplan 1951 700 Millionen DM bereitgestellt.

(6) Zur weiteren Abdeckung der Währungsverluste und der Tilgung der Anleihen der Länder aus dem Jahre 1946 werden 1175 Millionen DM bereitgestellt.

(7) Die Ausgaben der Ministerien des Innern der Republik und der Länder einschließlich der in ihrer Verwaltung befindlichen Institutionen und Einrichtungen werden gegenüber dem Jahre 1950 um 16% gesenkt. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben verringert sich von 5,65% im Jahre 1950 auf 3,26% im Jahre 1951.

§ 8

Finanzausgleich

(1) Die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden denjenigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zugewiesen, in deren Haushalte die Finanzpläne einbezogen sind.

(2) Darüber hinaus erhalten die Länder im Jahre 1951 für ihren Landeshaushalt vom Landesaufkommen der Verbrauchsteuern, der Haushaltsaufschläge, der Besitz- und Verkehrsteuern mit Ausnahme der Lohnsteuer und der nach Abs. 1 verteilten Steuern folgende Anteile zugewiesen:

Land	Besitz- und Verkehrsteuern %	Verbrauchsteuern %	Haushaltsaufschläge %
Sachsen	20	8,5	8,5
Sachsen-Anhalt	25	13,6	13,6
Thüringen . . .	22	14,5	14,5
Brandenburg ..	30	20,0	20,0
Mecklenburg ..	30	20,0	20,0

(3) Zum Ausgleich ihrer Haushalte werden aus dem Haushalt der Republik

dem Land Brandenburg 22,2 Millionen DM
dem Land Mecklenburg 110,0 Millionen DM

zugewiesen.

(4) Von der bei den Landesfinanzdirektionen und Finanzämtern 1951 eingehenden Lohnsteuer ist über die Ministerien der Finanzen der Länder den Stadt- und Landkreisen ein Anteil von 50% zuzuweisen. Die Ministerien der Finanzen der Länder verteilen diesen Anteil der in ihren Gebieten aufgekommene Lohnsteuer auf die Stadt- und Landkreise im Verhältnis des Aufkommens der Lohnsteuer zum Zuschußbedarf der einzelnen Stadt- und Landkreise, wie er vom Landtag gesetzlich festzustellen ist.

(5) Darüber hinaus erhalten die Länder für die zusammengefaßten Haushalte der Stadt- und Landkreise Zuweisungen, und zwar

Land Sachsen-Anhalt ... 26,0 Millionen DM,
Land Thüringen..... 18,0 Millionen DM,
Land Brandenburg..... 61,7 Millionen DM,
Land Mecklenburg..... 103,7 Millionen DM.

(6) Über die überplanmäßigen Einnahmen aus Nettogewinnen, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Umlaufmitteleinsparungen der volkseigenen Wirtschaft können die Gebietskörperschaften als Mehreinnahmen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 selbst verfügen. Über die überplanmäßigen Einnahmen aus Steueranteilen von Verbrauchsteuern, Haushaltsaufschlägen, Besitz- und Verkehrsteuern sowie Lohnsteuer können die Gebietskörperschaften bis zu einem Mehraufkommen von 5%-gemäß § 11 Abs. 3 und 4 verfügen. Über das Mehraufkommen, das 5% überschreitet, verfügt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.